



Spielregeln

Anmeldung

- 1 Die Anmeldung der Musikschule Rottal ist jeweils bis zum Anmeldeschluss einzureichen.
- 2 Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr und ist verbindlich.
- 3 Der Eintritt erfolgt auf den Schuljahresbeginn. Über nachträgliche Anmeldungen oder einen Quereinstieg entscheidet die Musikschulleitung.

Einteilung

- 1 Die Zuteilung der Lernenden zu den Musiklehrpersonen erfolgt durch die Musikschulleitung. Den Wünschen der Erziehungsberechtigten und Lernenden wird nach Möglichkeit Rechnung getragen. Die Musikschulleitung ist berechtigt, auch im Verlaufe des Unterrichts Umteilungen in andere Gruppen vorzunehmen.
- 2 Die Musiklehrperson vereinbart vor den Sommerferien die Stundenplaneinteilung direkt mit den Lernenden resp. deren Erziehungsberechtigten. Der Unterricht kann auch an schulfreien Nachmittagen stattfinden.

Unterrichtsformen

- 1 Die Musikschule Rottal bietet Musikunterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene an.
- 2 Gruppenunterricht mit Xylophon, Blockflöte oder Ukulele mit mindestens 3 Kindern dauert 45 Minuten.
- 3 Instrumentalunterricht findet sowohl im Einzel- als auch im Partnerunterricht in Einheiten von 30 oder 40 Minuten statt. Für längere Unterrichtslektionen ist die Musikschulleitung zu kontaktieren.
- 4 Erwachsene sowie junge Erwachsene in Ausbildung können jederzeit ein Abo erwerben, welches maximal 1 Jahr gültig ist.
- 5 Für Schülerinnen der Kantons- und Fachmittelschulen, welche den obligatorischen Instrumental- oder Vokalunterricht besuchen, beträgt die Unterrichtsdauer 40 Minuten.

Unterrichtsort

Die Musikschule Rottal bietet den Unterricht nach Möglichkeit in jeder Vertragsgemeinde an. In der Regel unterrichtet die Lehrperson ab drei Lernenden in den Vertragsgemeinden.

Unterrichtsbesuch

- ¹ Die Lernenden sind verpflichtet, die belegten Fächer gewissenhaft, pünktlich und vorbereitet zu besuchen.
- ² Lernende haben nach den Anweisungen ihrer Musiklehrperson regelmässig zu üben.
- ³ Der Kontakt zwischen den Erziehungsberechtigten mit den Musiklehrpersonen ist eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg des Unterrichts. Bei Fragen und Problemen ist die erste Anlaufstelle die Musiklehrperson.
- ⁴ Wertschätzung, Lob und Ermunterung zum regelmässigen Üben durch die Erziehungsberechtigten ist für den Erfolg im Musikunterricht unerlässlich. Möglichst tägliches Üben ist Voraussetzung für Fortschritte.

Unterrichtsabbruch

Die Musikschulkommission kann auf entsprechenden Antrag und nach Anhörung aller beteiligten Personen (Lernende, Musiklehrperson, Musikschulleitung, Erziehungsberechtigte) die Lernenden vorübergehend oder dauernd vom Unterricht ausschliessen. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Schulgeldbeitrages.

Austritt

Bei vorzeitigem Austritt besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Schulgeldes. Spezialfälle werden aufgrund eines begründeten Gesuches von der Musikschulleitung behandelt.

Covid-19

Für Rechte und Pflichten aufgrund der Covid-Pandemie orientieren wir uns an den Vorgaben des Kantons Luzern.

Unterrichtsmaterial

Die Kosten für die Anschaffung oder Miete der Instrumente, der Noten und des Unterrichtsmaterials gehen zu Lasten der Lernenden resp. der Erziehungsberechtigten. Vor dem Kauf eines Instrumentes empfehlen wir die Kontaktaufnahme mit der Lehrperson.

Unterrichtsangebot

Das Unterrichtsangebot wird jährlich angepasst und auf der Webseite aufgeführt.

Wechsel des Unterrichtsfachs

Ein Wechsel des Unterrichtsfachs ist nur auf Anfang eines Schuljahres möglich.

Absenzen der Lernenden

- ¹ Können die Lernenden eine Lektion nicht besuchen, so ist dies der Musiklehrperson rechtzeitig, nach Möglichkeit bis zum Vorabend, mitzuteilen.
- ² Einzelne, vom Lernenden abgesagte Stunden, werden weder nachgeholt noch rückvergütet.

Absenzen der Musiklehrperson

- 1 Die Musiklehrperson informiert die Musikschulleitung und die Lernenden rechtzeitig, wenn der Unterricht nicht stattfinden kann.
- 2 Lektionen, welche durch Verhinderung der Musiklehrperson ausfallen (z.B. wegen Konzerten oder privaten Gründen), werden vor- oder nachgeholt. Lektionen, welche Musiklehrpersonen aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit/Unfall) absagen müssen, werden in der Regel nicht nachgeholt. Über den allfälligen Einsatz von Stellvertretungen entscheidet die Musikschulleitung.
- 3 Die offiziellen Feiertage orientieren sich nach den Vorgaben der Dienststelle Volksschulbildung sowie den einzelnen Feiertagen jeder Gemeinde. Eine Lektion pro Semester kann in Form einer Klassenstunde anstelle des Einzelunterrichts durchgeführt werden.

Konzerte und Veranstaltungen

- 1 Die Lernenden nehmen an den alljährlichen Konzerten der Musikschule Rottal in den einzelnen Vertragsgemeinden teil.
- 2 Weitere öffentliche oder interne Veranstaltungen dienen den Lernenden als Übung im öffentlichen Auftreten und geben dem Publikum Einblick in die Tätigkeiten der Musikschule.
- 3 Wir bitten Sie, allfällige Fotos und Videos, auf denen andere Kinder erkennbar sind, weder in den sozialen Medien zu streuen noch ins Internet zu laden.

Ferienplan

- 1 Die Ferien richten sich nach den Regelungen der Vertragsgemeinden.
- 2 Der Unterricht beginnt in der 1. Schulwoche nach den Sommerferien.
- 3 Der Unterricht fällt während den Schulferien, Schullagern, Schulreisen, gesetzlichen sowie ortsüblichen Feiertagen und an schulfreien Tagen aus und wird nicht nachgeholt.



musikschule
R O T T A L

Schwerzistrasse 7, 6017 Ruswil
Tel. 041 495 26 70 | sekretariat@musikschule-rottal.ch
www.musikschule-rottal.ch